

## Begründung

### **zum Bebauungsplan Nr. 70/4. Änderung (Erweiterung der Asklepios-Kliniken)**

---

Der Ursprungs-B-Plan Nr. 70, auf dem diese 4. Änderung basiert, ist am 17.11.2007 rechtsverbindlich geworden.

Bereits im Zuge der Aufstellung des Ursprungsplanes wurden die Bestrebungen der Stadt aufgeführt, das über die Stadtgrenze hinaus bekannte und beliebte, wirtschaftlich expandierende Asklepios-Gesundheitszentrum mit der Raha-Klinik weiter zu stärken und zu fördern.

Die Patienten der Reha-Klinik und die Besucher der Hostein-Therme tragen zu einer Belebung des städtischen Lebens bei, schaffen insbesondere für den Einzelhandel, die Gastronomie und das Beherbergungsgewerbe wirtschaftliche Impulse.

Die Reha-Klinik hat in den letzten Jahren hohe Zuwachszahlen an Patienten zu verzeichnen gehabt, so daß aufgrund der nicht ausreichenden Belegungs-Kapazitäten teilweise Patienten an andere Standorte im Bundesgebiet verwiesen werden mußten. Die Wartezeit beträgt z.Zt. 3 bis 4 Monate, bis Patienten, deren orthopädische Operationen vorgeplant sind, aufgenommen werden können. Auch Menschen, die nach Unfällen operiert wurden und schnell einen Reha-Aufenthalt benötigen, können nicht so zeitnah wie erforderlich aufgenommen werden.

Zwar konnte die Bettenkapazität in den letzten Jahren von 165 auf 265 gesteigert werden. Stationär werden jährlich ca. 4400 Patienten in der Klinik behandelt. Um diesen gestiegenen Bedarf abdecken zu können ist der Bau eines weiteren 50-Betten-Hauses notwendig.

Der Stadt und der Klinikleitung ist sehr daran gelegen, den Standort in Bad Schwartau zu stärken und auszubauen. Hierzu sind daher bauliche Erweiterungen notwendig, die die Klinik nicht mehr auf eigenem Gelände realisieren kann. Sie muß daher auf andere Flächen ausweichen, die überwiegend im städtischen Besitz sind.

Da die nach dem Ursprungs-Plan vorgesehenen Reserveflächen nördlich des Parkhauses aufgrund der internen Grundrißkonzeption des Bettenhauses für diesen Zweck nicht in Betracht kommen können, mussten die Erweiterungen (Bettenhaus und Erweiterung des Patientenrestaurants) in Richtung des Kurparks erfolgen.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Straße Am Kurpark in östliche Richtung jenseits der Musikmuschel verlegt wird.

Hierbei wird es sich um eine Fußgängerstraße handeln, die aber weiterhin für Krankenfahrzeuge, Taxen und für die Anlieferung/Ver- und Entsorgung befahrbar sein wird. Desgleichen muß über diese Straße und den anschließenden Fußweg in südl. Richtung die Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge gewährleistet sein.

Die neue Planstraße verläuft entlang der vorhandenen Zufahrt zu der Pumpstation (Vorsorgungsfläche) im Kurpark. Dadurch ist gewährleistet, dass der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich ausfallen wird und die teilweise feuchte Fläche mit hohem Baumbestand westlich der Pumpstation geschont werden kann.

Für diese Bebauungsplan-Änderung wurde eine faunistische Vorabschätzung (artenschutzrechtliche Potentialabschätzung) nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durchgeführt. Dabei wurde geprüft, ob Vorkommen von

geschützten Vogelarten sowie wild lebende Säugetiere, Insekten und Reptilien durch das geplante Vorhaben von den Verbotstatbeständen betroffen sein können.

Im Ergebnis wurde zwar ein Potential für Sommerquartiere von Fledermäusen sowie ungefährdete Brutvogelarten festgestellt.

Um Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach dem BNatSchG zu verhindern, müssen Bauzeitenregelungen eingehalten werden, damit es zu keinen Tötungen von Fledermäusen oder Brutvögeln während der Bauzeit kommt.

Alles Weitere ergibt sich aus den Ausführungen des Gutachtens, was dieser Begründung als Anhang beigelegt ist.

Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes B-Plan Nr. 70 bleiben bestehen und behalten auch für diese Änderung Gültigkeit.

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau am 22.03.2012 gebilligt.

Bad Schwartau, 29. MAR. 2012

Stadt Bad Schwartau

(Schuberth)  
Bürgermeister

